



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
Mitarbeiter des Vereins	Euro 30,--
Erwachsene über 18 Jahre aktiv (inkl. aller minderj. Kinder)	Euro 30,--
Erwachsene über 18 Jahre passiv	Euro 15,--
Ehrenmitglieder	Frei
Abteilung Sport mit dem Pferd	
Erwachsener über 18 Jahre (inkl. aller minderj. Kinder)	Euro 50,--
Studenten/Schüler/Azubis über 18 Jahre	Euro 25,--
Abteilung Bauernhofkindergarten	
Pro Kind im Kindergartenjahr/monatlich	Euro 25,--

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Studenten/Schüler/Azubis müssen ihren Status in geeigneter Form nachweisen.
3. Die Mitgliedschaft in einzelnen Abteilungen ist nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft im Stammverein möglich.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung.
5. Es besteht die Möglichkeit einen Härtefallantrag zum Erlass der Mitgliedsgebühr zu stellen. Dieser ist an den geschäftsführenden Vorstand mit Begründung zu richten. Ein geeigneter Nachweis ist zu erbringen.
6. Der Mitgliedsbeitrag des Stammvereins enthält die Beiträge zur Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband und der Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof (Baglob e. V.)
7. Der Mitgliedsbeitrag der Abteilung Bauernhofkindergarten enthält den Beitrag zum Bundesverband der Wald- und Naturkindergärten.
8. Der Mitgliedsbeitrag der Abteilung Pferdesport enthält den Beitrag zum Badischen Sportbund, dem Pferdesportverband Nordbaden und der FN.
9. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
11. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§4 Gebühren

Derzeit werden keine Gebühren erhoben. Sofern Gebühren festgelegt werden, werden diese zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§5 Umlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 3 -fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.